

Das Schiedsamt in der Gemeinde

Im „Markt“ vom 21. Dezember 2011 war zu lesen, dass unsere Gemeinde zum März 2012 das Schiedsamt inklusive deren Vertretung neu besetzt. Das bietet uns die Gelegenheit, diese gesuchte Person einmal vorzustellen.

Die Aufgabe eines Schiedsmannes/Schiedsfrau (Mediator/in, im folgenden Schlichter/ Mediator) ist es, *'Streit zu schlichten und zu einer erfolgreichen Streitbeilegung zu gelangen.'* (Aus dem Merkblatt der Gemeinde Ammersbek)

In der Definition des Bundesverbandes Mediation heißt es: *'Bei der Mediation handelt sich um eine Methode der gewaltfreien Konfliktbearbeitung. Mediation ist konstruktive Konfliktlösung mit Hilfe einer neutralen, dritten Person, bei der win-win-Lösungen angestrebt werden.'*

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass Konfliktpartner fähig sind, die für sie akzeptable Lösung gemeinsam zu finden. Das setzt natürlich voraus, dass die Beteiligten wieder in ein Gespräch kommen, das konstruktiv ist, so dass alle Meinungen und Sichtweisen gehört werden.

Dazu brauchen die meisten Menschen in Konfliktsituationen Unterstützung in der Person eines Mediators, einer Mediatorin. Sie übernehmen diese Aufgabe - ohne dabei Vorschläge zu machen, Verurteilungen auszusprechen oder Partei zu ergreifen.

Bei Mediation geht es um Einsicht - nicht um Rechthaberei. Es gibt keine Verlierer. Beide Parteien können im konstruktiven Gespräch nur gewinnen.

Mediation ist vornehmlich eine verbale Methode. Das bedeutet, dass das Sich-Mitteilen (Fakten und Gefühle) und das gegenseitige Zuhören eine wichtige Rolle spielen.

MediatorInnen sind dafür verantwortlich, dass dies in richtiger Weise geschieht und tatsächlich die richtigen Konfliktpunkte herausgearbeitet werden.

Mediation beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Mediation ist aber auch eine andere Denkweise - eine uns oft ungewohnte Form des Reagierens. Es geht darum, verschiedene Aspekte zu betrachten, offen, ehrlich und kreativ zu sein.' (nach Traude Rebmann, Bundesverband Mediation e.V.)

Im Merkblatt der Gemeinde heißt es weiter: *'Es soll im Streit eine gemeinsame Kompromisslösung gesucht werden, die den Bedürfnissen und Interessen beider Seiten entspricht. Diese Vereinbarung wird protokolliert und kann – bei Nichteinhaltung – auch vor Gericht eingeklagt werden.'* Der Mediator oder Schlichter trifft keine Entscheidungen, sondern leitet das Verfahren. Die Parteien selbst suchen die Einigung und unterschreiben

diese. Dabei ist das Ziel eine sog. win-win-Situation, d.h., dass es keine Verlierer gibt, sondern nur Gewinner, wie in der Definition des Bundesverbandes Mediation benannt.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht (Fragen zu Grenzpflanzungen, Neuanlagen auf Grundstücksgrenzen, Wegerechte, Zaunhöhen- und -breite u.a.) und auch Verletzungen der persönlichen Ehre (Beleidigungen u.a.) oder Mietfragen können Anlass für eine Mediation/Streitschlichtung sein.

Mediation aber ist keine Rechtsberatung, auch wenn z.B. auf Bestimmungen des Nachbarrechtes in Schleswig-Holstein hingewiesen werden kann.

Auch erstattete Anzeigen, die von der zuständigen Staatsanwaltschaft abgewiesen werden wegen fehlenden öffentlichen Interesses, können an den Schlichter/Mediator empfohlen werden.

Der Schlichter /Mediator 'nimmt den Antrag zur Streitschlichtung auf und bestimmt durch eine Ladung den Termin zu einer Schlichtungsverhandlung für den Antragsteller und Streitverursacher (Antragsgegner). Dieser Ladung ist unbedingt nachzukommen. Sollte der Antragsgegner unentschuldigt fehlen, kann ein Ordnungsgeld verhängt werden.' ... 'Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren eines Beistandes bedienen.'

Dieser Beistand, auch als Anwalt, unterliegt ebenfalls den Regeln des Schlichters, der im Schlichtungsfall sog. Hausrecht in den Räumen der Gemeinde Ammersbek hat.

Die Kosten eines Schlichtungsverfahrens liegen zwischen 20,- und 80,- € je nach Aufwand. Hinzu kommen evtl. Auslagen für evtl. hinzugezogene Gutachter und Dolmetscher. Die Kosten trägt in der Regel die Partei, die die Tätigkeit des Schlichters veranlasst.

Ein geschlossener Vergleich ist 30 Jahre vollstreckbar. Wenn keine Einigung erreicht wird, so kann eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit beantragt und Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden.

Abschließend sei gesagt, dass in der EU der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren bereits 2004 verabschiedet wurde und der Deutsche Bundestag Ende 2011 ein Mediations-Gesetz verabschiedet hat. Weiteres zu diesem Gesetz finden Sie unter www.bmev.de. (Dieser Hinweis aus „Das Parlament“ Nr. 51/52 v. 19.12.2011)

Ihre

UWA

Dieter Cordes *Ralph Otto*
(1.Vorsitzender) (Schriftführer)
für den Inhalt auch verantwortlich

Ammersbek, im Januar 2012

